

# **STATUTEN**

## **Verein „Spielgruppe Windrädli Andelfingen und Umgebung“**

Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit werden diese Statuten in männlicher Form abgefasst. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

### **I. Name und Sitz**

#### § 1 – NAME

Unter dem Namen „Spielgruppe Windrädli Andelfingen und Umgebung“ (nachfolgend „Spielgruppe Windrädli“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Andelfingen.

### **II. Zweck und Neutralität**

#### § 2 – ZWECK UND ZIEL

Organisation und Durchführung von Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter in Andelfingen und Umgebung. Der Verein bietet Kindern und Eltern neue Kontakte sowie eine erweiterte Begegnungs- und Erfahrungswelt. Der Verein kann Anlässe zur Persönlichkeits- und Lernentwicklung von Kindern und Erwachsenen anbieten.

Das Vereinsziel wird erreicht durch die Beschaffung der notwendigen Infrastruktur, der Anstellung von Spielgruppenleitern und durch die Organisation von Anlässen.

#### § 3 – NEUTRALITÄT

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist politisch und konfessionell neutral.

### **III. Mitgliedschaft**

#### § 4 – ALLGEMEIN

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen, können Mitglied in der „Spielgruppe Windrädli“ werden.

#### § 5 – ELTERN

Eltern oder Erziehungsverantwortliche von Kindern in einer der Spielgruppen des Vereins werden zu Mitgliedern des Vereins.

#### § 6 – SPIELGRUPPENLEITER

Spielgruppenleiter sind Angestellte des Vereins und erhalten mit der Anstellung Mitgliedschaftsrechte. Sie sind jedoch nicht aktiv wählbar (→ § 11). Spielgruppenleiter sind vom Jahresbeitrag befreit (→ § 8).

# **STATUTEN „Spielgruppe Windrädli Andelfingen und Umgebung“**

## **§ 7 – AUFNAHME**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, auf

- a) schriftliche Anmeldung (→ § 4)
- b) Anmeldung eines Kindes in eine der Spielgruppen (→ § 5)
- c) Spielgruppenleiter mit Annahme des Arbeitsvertrages (→ § 6)

Der Eintritt ist jederzeit möglich.

## **§ 8 – MITGLIEDERBEITRAG**

Die Mitglieder - mit Ausnahme der Spielgruppenleiter (→ § 6) - haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und soll den Betrag von CHF 100.- nicht übersteigen.

## **§ 9 – AUSTRITT**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

## **§ 10 – AUSSCHLUSS**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **§ 11 – RECHTE UND PFLICHTEN**

Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jede Mitgliedschaft verfügt über eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Spielgruppenleiter können nicht in den Vorstand oder als Revisoren gewählt werden (→ § 6).

## **IV. Organisation**

### **§ 12 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

# **STATUTEN „Spielgruppe Windrädli Andelfingen und Umgebung“**

## **a) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 13 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

### **§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Vorstand, die Revisoren oder ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

### **§ 15 EINBERUFUNG**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.

### **§ 16 BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
  - a) des Präsidenten
  - b) der Spielgruppenleiter
- Genehmigung der Vereinsrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der übrigen Organe
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Kassiers
- Wahl der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

### **§ 17 – ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Verfügt bei Wahlen kein Kandidat über das absolute Mehr entscheidet das relative Mehr. Für Beschlüsse betreffend der Auflösung des Vereins (→ § 28) sind 3/4 der anwesenden Stimmen der Mitglieder notwendig.

### **§ 18 – PROTOKOLL**

Der Präsident führt die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

# **STATUTEN „Spielgruppe Windrädli Andelfingen und Umgebung“**

## **b) DER VORSTAND**

### § 19 – ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES UND AMTSDAUER

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und Vertretern der Spielgruppenleiter. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie aus dessen Reihen den Präsidenten und den Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### § 20 – AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

### § 21 – SPIELGRUPPENLEITER

Spielgruppenleiter können auf Einladung an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

## **c) DIE REVISOREN**

### § 22 – WAHL UND AMTSDAUER

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Sie müssen vom Vorstand und den Spielgruppenleiter unabhängig sein. Die Revisoren werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### § 23 – AUFGABEN

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und geben einen Bericht an die Mitgliederversammlung ab.

## **V. FINANZEN**

### § 24 – EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus dem Spielgruppenbetrieb
- Einnahmen aus Anlässen
- Zinsen, Spenden und Zuwendungen

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

### § 25 – RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und dauert in der Regel zwölf Monate. Der Vorstand bestimmt Beginn und Ende des Rechnungsjahres.

# **STATUTEN „Spielgruppe Windrädli Andelfingen und Umgebung“**

## § 26 – HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 27 MITTEILUNGEN

Offizielle Mitteilungen erfolgen schriftlich an die Mitglieder.

### § 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Mitgliederversammlung (→ § 17) beschliesst mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird der Gemeinde Andelfingen übertragen. Die Gemeinde soll innerhalb zehn Jahren nach Auflösungsbeschluss die Mittel einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung stellen.

### § 29 – RECHTSKRAFT

Diese Statuten werden mit der Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 02. Oktober 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. September 2007.

Andelfingen, 02. Oktober 2024

## **SPIELGRUPPE WINDRÄDLI ANDELFINGEN UND UMGEBUNG**

Amelie Körting  
(Co-Präsidentin)

Tanja Boog  
(Co-Präsidentin)

Renate Arnold  
(Aktuarin)